



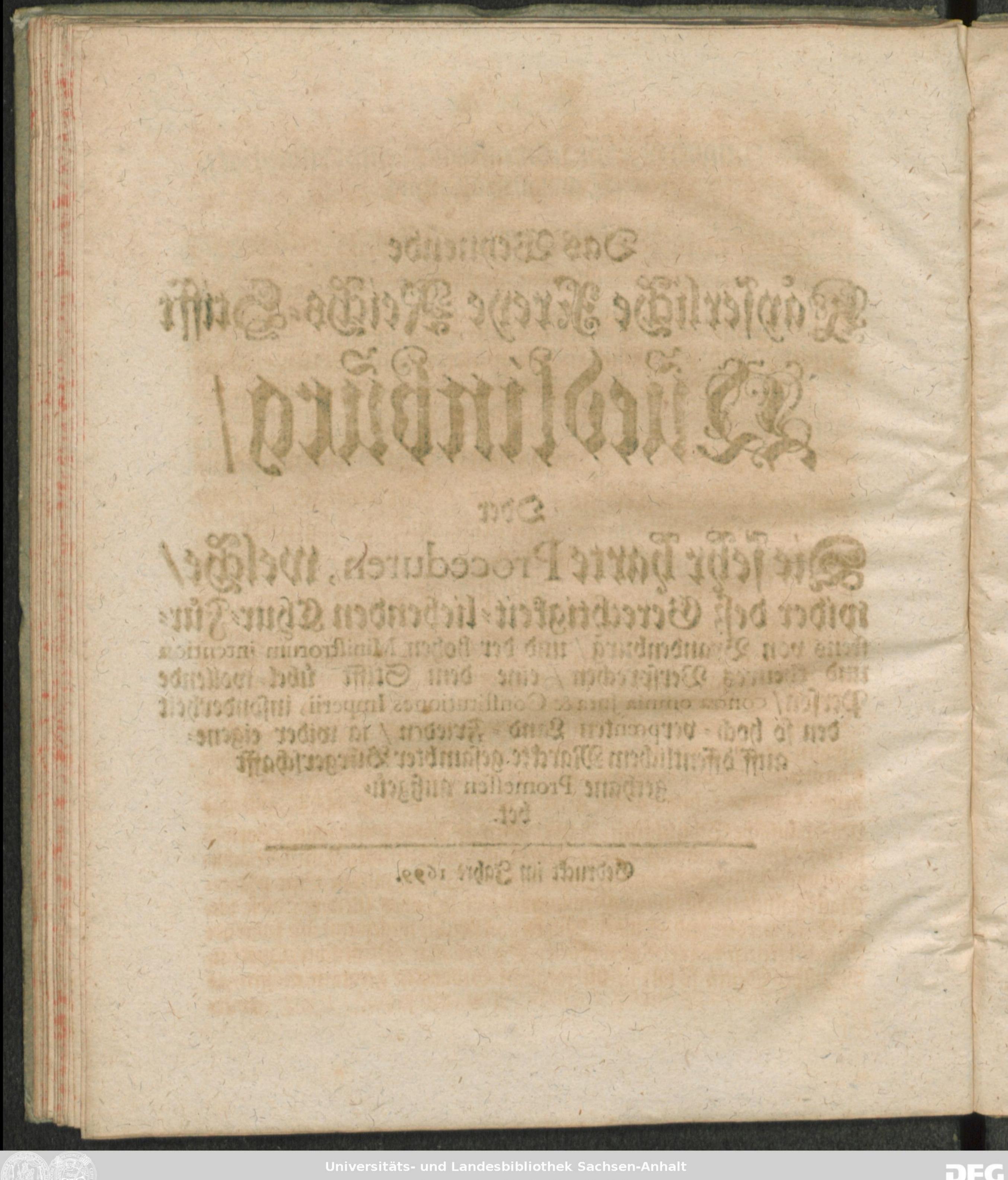
Das Wennende Känserliche Kreye Reichs-Stifft Wültdittbütg/

Oder

Wie sehr harte Proceduren, welche/ wider dest Gerechtigkeit-liebenden Chur-Fürstens von Brandenburg/ und der hohen Ministrorum intention und theures Bersprechen/ eine dem Stisst übel-wollende Person/contra omnia Jura & Constitutiones Imperii, insonderheit den so hoch-verpænten Land = Frieden/ ja wider eigeneausschiedem Marctte gesambter Bürgerschafft gethane Promessen außgeübet.

Gedruckt im Jahre 1699.





SP2 (3)265



Dictatum Ratisbone die 3 August. 1698.
per Directorium Moguntinum.

Des Heil. Romischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu fürwährenden Reichs- Tage Gevollmächtigte/hochansehnliche Räthe Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch und Wohlgebohrne/ Hoch Edle / Geftrenge / Veste / Fürsichtige / Hoch und Wohlweise / Großgünstige auch Hochgeehrte Herren.

Iner Hochpreißlichen Reichb. Versamlung Walts-habe auß Special-Befehl Ihro Hochfürstlichen Durchl. der Frauen Abtissin zu Queolinburg / meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gehorsambst hiermit vorzustellen nicht umhin sollen/giebt es auch die Benlage sub lit. A. mit mehrernzu vernehmen/was gestalt Jhro Konigl. Majest. in Pohlen die bißher von dem Stiffte Quedlinburg zu einem rechten Mann= lehn gehabte Advocatiam armatam oder Erb. Boigten / sambt der mit verlies henen Criminal - Jurisdiction gegen m. Thir. (denn m. Thir. auff das Mordhäusische Schultheisen = Ambt sollen geschlagen senn dohne Vorwiss sen und Einwilligung der Lehens-Frauen und mitbelehnten Fürstl. Sächsis schen und Hessischen Häusern/abgetreten. Weilen nun an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg ein so hohes Geld vor diese vies len Beschwerden und geringen Nuken von Rechtswegen mit sich führende Gerechtigkeiten baar erleget worden: So hat man Stifftischer Quedlin= burgischer Seiten so fort in die sorgliche Gedancken gerathen mussen/es wur.

würden die ben diesem Werck gebrauchte Personen Ihro Churfürstlichen Durchl zu Brandenburg und dero hohen Ministris diese Quedlinburgische Advocatiam mit der übrigen Gerechsamben frener/wichtiger und erträglicher

porgestellet haben/als sie wahrhafftig sind.

Und daß diese Ihre Sorge nicht vergebens gewesen / solches haben nicht allein der Vergleich und dessen Inhalt/der ben Veräuserung dieses rechten Mann-lehns ganklich zurück gesetzte Consens der Lehens-Frauen und der Mitbelehnten/die ohne einige vorgegangene refutation und Lehens= Muthung mit gewisser Mannschafft genommene possession, Beseitung der Stadt: Thore/Wegnehmung der Stadt: Schlüssel/die Chur: Sächsischer Seiten geschehene erfolgte Anweisung der Stifftischen Unterthanen/ die von denen Chur. Brandenburgischen Commissariis auch auff die jura territorii & Episcopalia mit extendirte acceptation, die von diesen an die ges sambte Quedlinburgische Priesterschafft und insonderheit den Stifftischen Superintendenten / wegen Alenderung des Kirchen Gebeths / ergangene mundliche und nachgehendserfolgte schrifftliche hoch-verpænte Befehle/und andere dem Stiffthochstspræjudicirliche Actus zu hellen Tage geleget / sons dern es sind auch in denen nachhin Chur-Brandenburgischer Seiten ges schehenen Vorträgen/Schreiben und Befehlen/ solche passus eingeschlose sen/welche nicht anders/alsauß einer von obgedachten Unterhandlern denen Ehur Brandenburgischen Ministris bengebrachten aber ungegründeten Mennung herrühren können/einer zeitigen Abbatissin hingegen und dero Stifft an Ihrer unstreitigen Reichs. Standschafft und immedietat/wie auch zustehenden und von Chur-Sachsen selber eingeräumten territorial- und Episcopal-Jurisdiction hochst nachtheilig sind / wie sie dann eines Theils Frafft obhabender schweren Reichs-und Stiffts Pflicht / und über das noch in Anno 1685. und 1593. an das Capitulum so wol als hochstgedachte Se. Durcht. die Frau Abbatissin ergangenen scharffen sub lit. B. benliegens den Befehl sich nicht ermächtigen kan/ ichtwas ohne Bentritt Känserl. Majestät Befehl von des Stiffts Rechten Hoch= und Herrlichkeiten zu vergeben noch denen mit verschiedenen protestation und remonstration-Schreis ben sich meldenden hohen Mitbelehnten und Erb-Verbrüderten in ichtwas zu præjudiciren/anders Theils aber begierig sind auß diesem Ihren und Ihres Stissts besorglichem Zustand / auss glimpsliche und gütliche Arth (worstuniren) doch ohne Gewissens. Verletzung und Rechtskränckung der intereliniren Jürstl, Sächsischen, und Hessischen Jäuser zu eluctiren i und so wol

wol mit Ihrer Durchl, dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als auch jeßtgedachten Fürstl. Sächsischen-und Hessischen Häusern in gutem Vernehe

menguleben.

Als haben Jochgedachte Ihre Durchl. die Frau Abbatissin sich ges müssiget befunden / in dieser Ihres Stisste Wohl und Weh betressenden Sache zu Ihren Derren Mit. Ständen Ihre Zuslucht zu nehmen / und Sie vor sich und Ihr Stisst gebührend zu ersuchen/ben Käns. Majestät ohne sich vor sich und Ihr Stisst gebührend zu ersuchen/ben Käns. Majestät ohne sich ben Känserl. Majestät allerdemüthigst gesuchte Verhaltungs Weschl erfolgen / dieses Werck unter Vermittelung einer allergnädigsten Känserl. Commission (welche das Sie ausst ein oder zween benachbahrte Fürstl. Däusser von Känserl. Majest. erkennet werden möchte/ man allerunterthänigst bitztet) zwischen obgedachten hohen Interessenten und Ihr und Ihrem Stisst siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel möglich gehoben / Sie und Ihr Stisst in seiner Immedietät / Reich siel merden / dem Röm. Reiche beybehalten / und dermaleinst in Ruhe gesetzt werden möge.

Vor welche hohe Bezeigung mehr hochstgedachte Se. Durchl. die Frau Abbatissin und dero Stifft sich stets hin obligat werden erkennen.

Ich aber bin und verbleibe.

Ew. Excellentien / Hochwürden auch Meiner großgunstigen Hochs geehrten Herren,

Regenspurg den 1g. August.

Dienst ergeben willigst und ges

Reinhard Scheffer/ pp.

Alls Fürstlicher Albten Quedlinburg Gevollmächtigter Gesandter.

21 3

Value of the parties of the parties

the live Excellentian . Sodowithen und with a single of the Sound of Sound

POST



CH2) 6 (389

POST SCRIPTUM.

Auch Hochwürdige/Hoch und wohlgebohrene/Hoch Edle/Gestrenge/Veste/Fürsichtige/Hoch und Welle Bohlweise / großgünstige auch Hochgeehrte Herren.

Abe Namens des Fürstl. Quedlindurgischen Stiffts : Probstin / Dechantin und Capitul-Gemein / dem Abtenlichen Memoriali ans noch benzusügen nicht umbhin sollen / was gestalt Ew. Hochwürsten Capitulum das darinnen geschehene Suchen und Vitten Ihres Orts wiederholet/ und auffs angelegenste recommendiret.

Euer Excellentien/ Hochwürden und meiner großgünstigen Hochzes ehrten Herren

> Gehorsamst Dienst ergeben willigsten Knecht.

Reinhard Scheffer / m.p.

Dictatum Ratisbonæ die # Novembr. 1698.

Deß Heil. Romischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu fürwehrenden Reichs Zag Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe/Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch und Wohlgebohrne Hoch Edle / Gestrenge / Weste / Fürsichtige / Hoch und Wohlweise / großgünstige auch hochgeehrte Herren/

Uer Excellentien/Hochwurden und meinem großgunstigen Hochgezehrten Herrenist vorhin bekandt/hat auch das/Namens Gr. Hochsehrten Hurchl. der Frau Abbatissin zu Quedlindurg von mir über-



überreichte/und den isten nechst abgewichenen Monats Augusti per publicam dictaturam communicirte Memoriale mit mehren gezeiget/was wegen der so genandten Königl. Polnischen und Chur Brandenburgischen Cession vorgegangen/auch wie im Januario jezigen Jahrs einige Brandensburgische Trouppes in aller frühe unvermuthet vor die Stadt Quedlindurg kommen / das Thor mit Gewalt eröffnet/das Schloß mit Aexten abgesschlagen/die Bürger-Wache abgetrieben / das blosse Gewehr auff dieselbe gehalten und hinein gerucket/und possession genommen; Worauss hernache mals die traditio von Königl. Pohlnischen Majestät an Se. Chursürstliche

Durchl. zu Brandenburg geschehen.

Ob nun wol höchstgedachte Se. Durchl. die Frau Abtissin zwart remonstration gethan / daß die Cession ohnmöglich geschehen könne/ ans erwogen der Känserl. und der hohen Mitbelehnten / nicht weniger der Frau Abbatissin Durcht. als Lehens. Frauen Consens vorher gehen musse/ ine massen denn so wol die hohe Häuser Sachsen und Hessen / auch Ge. Durchl. die Frau Abbatissin selbst ben dem Känserl. Hofe einkommen/und ein Rescript extrahiret/daß nichts contra jura Imperatoris & Imperii, oder eines jeden Tertii vorgenommen werden mochte/daher vermevnende/daß alles in statuquo verbleiben wurde; So ist dennoch durch des Herrn Canks sar Unverfärths und des von Stammer gank ungegründete Vorstellung/ leider es so weit gediehen/ daß in diesem Monath Septembr. terminus zur Huldigung angesetzet worden / weswegen der Frauen Abbatissin Durchk. auch bewogen/dero Unterthanen herklich und ernstlich zu dehortiren/zumas len sie von der Pflicht/womit sie denen hohen Hausern Sachsen und Hes sen verwandt/noch nicht entbunden/mehr hochst gedachte Se. Durcht. auch über dieses wegen der so hoch verpænten Känserl. Inhibition und kunde bahrer Stiffse Gerechtsame in einen so hoch præjudicirlichen Actum nicht gekehlen können: Es langete auch noch vor der Huldigung von denen hohen Häusern Sachsen und Hessen ein Abgesandter an/welcher in seiner Instru-Etion hatte / so wol Rath als Burgerschafft zu dehortiren und Sie Ihrer theuren Pflicht/welche Sie in dero Homagial Enden diesen hohen Häusern abgeleget/wolzuerinnern/ und weilen der Hr. Altgesandter Se. Durcht. Regierung ersuchet / einigen vom Rath auch civibus honorationibus anzus befehlen/vor Ihmzu erscheinen/damit er das jenige/was seine hohe Principalen Ihmgnädigst anbefohlen / zum effect bringen mochte: Sohat man Ihmesolches keines Weges abschlagen können/zumalen es causa commumis , und ist also dem Rath injungiret/einige Deputirte in des Herrn Abges sandten

sandten Hauß zu senden/welche sich aber entschuldiget/und vorgekehret/ daß von denen Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten Ihnen solches verboten. Gleicher gestalt wurden einige vornehme Bürger allda hin gefordert; Es waraber des Sächsischen und Hessischen Hn. Abgesandten Quartir, und zwar so woldie hinder als forder Thur von einigen Brandens burgischen Soldaten versperret / daß niemand hinein kommen durffte! und wie mehr erwehnter Hr. Abgesandter genothiget war Nom. Sr. hoben Principalen an den Rath und Bürgerschafft ein schrifftlich dehortatorium auffs Rathe Hauß zu schicken/ ist solches nicht angenommen/ sons dern unerbrochen zurück gegeben / der Canklen Diener aber/ der es überbracht/incarceriret worden; wie denn der Stadt- Bogt gesagt/ das wenn auch jemandt von des Herrn Abgefandten Leuten das Dehortatorium insinuiret/er nicht anderst tractiret werden durffte. Der hohen Herrn Mita belehnten und Erb-Verbrüderten Abgesandter ist hiernechst nach der Kürstlichen Abtent. Residence gefahren/welchen einige von der Soldatesque auff dem Fuß gefolget/ und sich vor Gr. Hochfürstl. Durchl. Hofraths Dr. Graßhoffs Hauß logiret; Nachdem sie aber in Erfahrung gebracht daß derselbe nichtzu hause/sind sie nebst ihrem Unter-Officierer wieder abgezogen/ und kan ein jeder leicht errathen/was sie vor eine wider die Reichs Constitutiones lauffende Bestrickung vorgehabt. Nachdem nun am 8ten Septembris, wie die Huldigung geschehen sollen / einige Burger in grosse Gewissens-Angst gesetzet / und vorgestellet / wie sie mit gutem Gewissen nicht huldigen könten / zumalen sie von denen hohen Häusern Sachsen und Hessennoch nicht erlassen/Sie auch ein scharffes dehortatorium von Ihr der Frau Abbatissin Durchl. bekommen; Sohat der Hr. Unverfarth solches nicht attentiret/ sondern dem Worthalter sehr hart begegnet und bedroe het/daß Ihm ein ander Quartir assigniret werden solte. Worauff denn endlich die armen Leuthe schwehren mussen. Ja/es hat noch ein gewisser Stiffts. Diener / welcher angesessen/ sich entschuldiget / daß er unmüglich mit gutem Gewissen ben so gestalten Sachen huldigen konte: Wie aber hartin Ihn gedrungen / und er sich lieber resolviret / die Stadt zu verlassen/ und das seinige zuverkauffen/ist ihm ernstlich anbefohlen/ noch denselben Zag zu emigriren/worzu er sich denn auch anheischig gemacht; Sohat auch der Stadte Vogt mit einer hohen Betheurung contestiret / daß den isten die Herrn Stiffts Mathe geholet werden solten weilen sie niche huldigen wollen. Des the amode and areal mapped against the amode of the age of

HANDER!

Des folgenden Tages sind Deputati vom Ministerio und corpore Scholastica ben denen Chur = Brandenburgischen Herrn Abgesandten gewesen / und has ben umb die Wunden Jesu Christigebeten / der Sache so lange Anstand zu gönnen / diß das Werck zwischen denen hohen Interessenten außgemachet; Es ist aber auch dieses abgeschlagen / und Deputati als Ausswiegeler

außgescholten worden.

Den ioten Septembr. ist dem Ministerio ernstlich anbefohlen worden/ das Kirchen = Gebeth zu verandern / wie aber der Senior Ministerii reponiret / daß solches in ihren Mächten nicht stünde / sondern von der Frau Abbatissin Durchl. als Inhaberin der Jurium Episcopalium oder dero Consistorio geschehen musse / zumalen Sie über dem eine harte Inhibition von Gr. Durchl. erhalten / so hat solches nicht wollen angenommen werden. Und nach dem gesambtes Ministerium ben der Vrandenburgischen Gesandtschafft mit einem deh = und wehmuthigen Schreiben einkommen/ und umb GOttes Varmhertigkeit willen angesuchet/ so lange in Ruhe zu stehen / biß andere ordre von Gr. Durchl. der Frau Abbatissin eine kommen; Go hat auch dieses nicht verfangen wollen / sondern es ist abermat auß der Hauptmannen ein harter Straff & Befehl an das Ministerium abgangen. Den uten / da der Gottesdienst angehen sollen / ist der Cantor korciret und gezwungen worden/in S. Benedicti das Te Deum laudamus zu singen/auch hat der ordentliche Prediger zurück weis chen mussen/ und 1st der General Superintendens im Fürstenthumb Hale berstadt/Mamens Luders auff die Cankel getreten / alwo er neuerlich und im Stiffte Quedlindurg unerhörter massen vor den Schuß = Herrn eine Buldigungs : Predigt gehalten/das Kirchen-Gebet verandert / und das Hauß Sachsen eliminiret und außgeschlossen: Dito sind einige Predigers und zwar am Heiligen Sonntage/da sie nach vollbrachter Arbeit etwas Ruhe haben sollen / weilen sie ohne Gr. Durchl. Vorwissen das Kirs chen = Gebeth nicht verandern wollen / mit Goldaten beleget. Den 12ten ist der Diacon. Benedick. auch von den Goldaten arestiret/ und hat er die Bet=Stunden nicht halten durffen/ sondern es hat ein suspendirter Prediger selbige abgewartet / welcher sich darzu braucken lassen/ und gleicher gestalt das Hauß Sachsen auß dem Kirchen Gebete außgeschlossen. Der Pastor zu S. Blassi ist in seinem Hause auch perarestiret / und in dieser Kirchen der Gottesdienst eingestellet worden. Theils Gr. Durchl. Bedienten haben sich auff dero Stiffts, Hauß retiriret/undstehet dahin/obssie auch allda sicher senn werden. Seine Chur, Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg/ als einem Gerechtigkeit ellebenden

Herrn/messen Se. Durcht. die Frau Abbatissin die Schuld nicht ben / fondern vielmehr dem Herrn Unverfarthen/ in mehrern betracht/was vor principia er schon vor 10. Jahren geführet/welche der Frauen Abbatissin Durcht. Reichs Standschafft wider seines gnädigsten Herrens eigene Ver sicherung zu Boden schlagen. Wie nun gegenwärtiger des Stissts bestrübt = und bejammerns würdiger Zustand erhellet / als habe auß gesmessenen gnädigsten Befehl solches alles Ew. Excellencien und Meinen insonders großgünstigen hochgeehrten Herren mittelst sernerweiten Memorialigehorsambst (wie hiermit beschiehet) zu repræsentiren/mithin das porige petitum anhero zu wiederholen/ nicht umbhin sollen/der tröstlichen Zuspersicht und Hossnung gelebende/es werde bald ein kavorabeles Reichs. Gutsachten erfolgen/damit das Stisstin Ruhe gesetzetwerden möge. Verharre/Euer Excellencien / Hochwürden auch Meiner großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstergeben willigst und ge= horsamster Diener.

Regenspurg den Vi Octobr. 1698.

Reinhard Scheffer /

als Fürstl. Abtenlicher Quedlinb. Gevollmächtigten Gesandter

Dictatum Ratisbonæ die 24 Novembr. 1698.

Deß Heil, Romischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu fürwehrenden Reichs Zag Gevollmächtigte/Hochansehnliche Räthe/Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch und Wohlgebohrne Hoch Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch und Wohlweise/großgunstige auch hochgeehrte Herren/

B. Excellenz, Hochwürden und Meinen großgünstigen hochgeehre ten Herren habe krafft von Gr. Hochwürden und Durchl. der Frau Abhatissinzu Quedlindurg empfangenen gnädigsten Besehls ex continua-



tinuatione gehorsamst weiter hiermit vorzustellen nicht umhin sollen / was gestalt einige von der Brandenburgischen Soldatesque Se. Durchl. Residence, welche doch in dem größten Kriegs Wesen verschonet worden/ mit List des Abends sich bemächtigen wollen. Inmassen ein Osticirer vor das Thor gekommen / und vorgekehret / daß von dem Herrn Albgesands ten an die Princessin Probstin Er annoch was anzubringen hatte; Als nun der Pförtner die Pforte eröffnet und gesehen/daß ein Troupp Gole daten vor dem Schloß: Thor sich befunden / hat er so fort den Eingang wiederumb versperret. Und nach dem die Goldaten gesehen / daß man sie nicht einlassen wollen und das Stratagema nicht angegangen / sennd sie naeh 2. Stunden wieder abgezogen. Den 17ten Septembr. haben sie des Stiffts: Secretarii Wohnung mit Gewalt erbrochen/ und sennd demselben 7. Soldaten eingeleget/umb zur Huldigung Ihn zu korciren/da er doch kein Unterthan/sondern ein blosser Stiffts Diener ist. Den 18ten sind von denen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten auß dem Fürstene thumb Halberstadt einige Prediger gefordert / welche an statt der arcstirten Quedliburgischen Pastoren den Gottesdienst verrichten/und das Churs und Marckgräfliche Hauß Brandenburg in das Kirchen. Gebet eins hinges gen das Hauß Sachsen außschliessen mussen. Den 19ten früh Morgens zwischen 1. und 2. Uhr sind wiederumb einige Volcker vor die Fürstl. Residence kommen / und zwart an den Ort / allwo das Stifft- Hauß leicht überstiegen werden kan; Nachdem aber auff dem Schlosse Lerm worden/ haben sie sich retitiriret.

Den 20ten Septembr. haben endlich so wol die Stifft. Bedienten / als auch die Geistlichkeit der grossen Gewalt und korce weichen und sich zur Huldigung / insonderheit aber die Priesterzur Veranderung des Kirchens Gebets in Gr. Durcht. Abwesen accommodiren mussen jumalen was hartes wider alle diese Leute vorgenommen werden sollen / und sennd/wie sie sich hierzu anheischig gemacht/die Exequirer darauff wieder auß allen Häusern genommen worden. Und ob gleich mehr höckst bemeldte Hochfürstl. Durchl. die Frau Abbatissin die alleinige Besitzerin der Jurium Episcopalium sind. So hat sich dennoch die Haupmannen unterstanden seinen durch außwärtige Urthel und Recht suspendirten Predigers deroselben zum höchsten tort zu restituiren. Ingleichem hat man Ihro mit Gewalt die Schlüssel zur Haupte-Kirche genommen/ und ist ein Aes derlicher Hascher bestellet / welcher die Kirchen auff = und zu schliessen muß. Nicht weniger hat man das Canklen-Hauß! welches bisher von dem Hof Rath Graßhofen bewohnet worden / erbrochen / und mit Soldatem

daten beleget. Gleichwie nun alle die von dem Herrn Canklar Unverfärth wider eine Reichs Fürstin und unarmirte Fürstl. Dame außgeübte feindseelige proceduren wider die Reichs-Satzungen lauffen / zumalen Gr. Durchl. ja nichts gethan/denn daß sie denen Känserl, hoch-verpænten Inhibitionen allerunterthänigste Folge geleistet/ und auff der Mitbes lehnten und Erb=Verbrüderten Fürstl. Häuser Sachsen und Hessen protestationes, nach Anweisung der Rechte / reflexion gemacht/und dero Stiffts=Jura bedungen / auch sich anerbothig machen / daß / wann die Sache mit Vorwissen Känserl. Majestät und anderer hohen Mit-Interessenten abgethan / Sie sich nicht difficil erweisen würden/ Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit der Erb-Voigten zu investiren; Als gelanget an Ew Excellenz. Hochwürden und meine sonders großgunstige hochgeehrte Herren nochmalen hiermit mein unterdienstlich Bitte/ Sie geruhen hochgeneigt / ben Känserl. Majestät das so sehr gedrückte Stifft Quedlindurg dahin zu recommendiren / damit es und dessen treue Geiste liche und Weltliche Diener und Angehörigen in sonderbahren Känserl. allergnädigsten Schuß genommen gegen Se. Churfürstl. Durcht. zu Brandenburg 2c. wolgeschärffte Mandata Inhibitoria & cassatoria, auff die ben Känserl. Majestät allerunterthänigst überreichte supplicata schleus nigst erkandt/ und die vorigen Memoriali schon gebetene Commission verordnet werden moge / verharrend

> Ew. Excellenz. Hochwürden/ auch Meiner große gunstigen hochgeehrten Herren/

HARDER THE PERSON AND AND THE PROPERTY OF THE PROPERTY.

Regenspurg den -1. Nov. 1698. end which dies the properties the properties and the section of th

1523300

Dienst ergeben-willigst und gehorsamster Diener.

Reinhard Scheffer/pp.

ness in 1860 anching the configuration of the contract the contract and contract an does has dam traditional a moreon traditional majoristance dans POST

graf? mom and madhainae mantanantha un anormalaban mur madhana

and the first the first death and administration of the first the

contributed for anching his melding his melding the contributed received

(342) 13 (345)

POST SCRIPTUM.

Auch Hochwürdige/Hoch und wohlgebohrene/Hoch: Edle / Gestrenge / Beste / Fürsichtige / Hoch: und Wohlweise / großgünstige auch Hochgeehrte Herren.

Abe dem Memoriali noch anbeyfügen und gehorsamst vorstellen sollen/wie daß nunmehro eine völlige Landes Fürst. Hoheit von Sr. Churssürstl. Durchl. zu Brandenburg in dem Stiffte Quedlindurg prætendiret/auß diesem sundament eine Consumptions - Accise würcklich eins geführet und gewisse Accise-Bediente constituiret worden. Wann nun das Stifft hierdurch völlig subjugiret / Churs Brandenburgische Durchl. contribuable gemacht/und dem Heil. Römischen Reich / desend bishero getreuer Reichs o Stand (welcher in wenig Jahren über 100000. Thir. auff Ränserl. allergnädigste assignationes contribuiret) de facto eximiret worden; Als gelanget nicht weniger an Ew. Excellenz. Hochwürden und Meine großgünstige hochgeehrte Herren mein ganz insständigstes Bitten/in dieservor das gesambte Reich mit gehörigen Exemptions-Sache ben Ihro Känserl. Majestät dabin ohnschwer zu intercediren/daß die gebetene Mandata und Commissio schleunigst erkandt / auch dem Reichs = Fiscaln nachdrücklich anbesohlen werden möge / sein Ambt zu thun/ und dieser Exemption sich zuwidersezen. Datum ut in Memoriali Regenspurg den Titen Novembr. An. 1698.

Euer. Excellentien/ Hochwürden auch Meiner großgunstigen hochgeehrten Herren.

Dienstergeben-willigst und gehorsamster Diener

Reinhard Scheffer/m.p.

Dictatum

(26) 14 (26)

Dictatum Ratisbonæper Directorium Moguntinum die 18 Martii 1699.

Des Heil. Römischen Reichs Ehurfürsten/ Fürsten und Ständenzu fürwährenden Reichs» Tage Gevollmächtigte/hochansehnliche Räthe Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch und Wohlgebohrne/ Hoch Edle / Gestrenge / Veste / Fürsichtige / Hoch und Wohlweise / Großgünstige auch Hochgeehrte Herren.

Derren habe auff erhaltenen gnadigsten Befehl von Ihro Hochgeehrten und Durchl. der Frauen Abbatissin zu Quedlindurg 2c. fernerweit gehorkambst hiermit vorzustellen nicht umbhin sollen/was gestalt dero Stiffts be= drängter Zustande von Tag zu Tage ärger werde. Man hat Ihro Durchs. Hof-Rath. Dr. Graßhofen/durch angedrohete Arestirung seiner Person/ und würcklich erfolgter militarischen Veranstaltung dergestalt intimidiret/ daßer von danen sich zubegeben genothiget befunden und zuAlbwenduna obschwebender Gefahr/ Ihrer Hochfürstl. Durchl.keines Weges mehr & Consiliis in causa Brandenburgica senn wil/zumalen/da er bedrohet worden/ daß man Ihme sein Untheil an einem Zehenden/so Chur Brandenburg. Les hen ist / einziehen wolle / wie dann auch sein schwaches und schwangeres Weib sich/umb nicht in der Soldaten Hande zu fallen (indem diese die Graßkofische Wohnung erbrochen/und sich am Heil. Sontage unter dem Gottes dienst gewaltsamer Weise einquartiret) nicht sonder Lebens-gefahr durch den Budens Strohmretiriret: Zudem ift das Canklen-Hauß fast ganker 6. Wochen mie Chur Brandenburgischen Soldaten belegt gewesen / welche wie in Feindes Landen darinnen gehauset/ und nicht einsten wider Gottlich ernstes Verbot der sruchtbahren Bäume verschonet: Nicht zu gedencken/was sonsten vor harte Beschwerungen in solchem Stiffts-Hause außgeübet worden. Der von Stammer hat sich entschuldiget/daßer an dieser Execution keinen Theil habessondern es hätte der Herr Canklar Unverfärth solche angeordnet.

Die wider alle Rechte und Churfurstl. Bersicherung in diese Känserl. Reichs. Stifft introducirte Accisse drucket nicht allein Ihro Durchl. arme Unterthanen/sondern Sie selbsten/und haben die Accise-Bedienten Ihro Durchl.

Durchl. Pacht Müller durch harte Execution korciret/daß sie auß denen Stiffts-Muhlen Accise geben mussen/welche an dero Pachten hiernechst wieder abgezogen werden dorfften. Jaes ist leider dahin gediehen/daß mehr hochstgemeldte Ihro Durchl. der Frauen Abbatissin zur Hoffstadt gehöris geund in die Muhle gebrachte Korn / zu dero hochsten Beschimpffung in Ihrer Mühle von denen Accise-Dienern oder so genandten Visitirern vere siegelt und gleichsam arestiret worden / und wil man dieselbe dahin adigiren/ daß Sie Ihre Korn nicht in die Mühle bringen solle/ biß Sie von dem so genandten Accise-Umbteinen Accise-Zettelerbettelt. Ersterwehnte Accise-Diener sennd vor wenig Tagen in der Frau Abbatissin und der Princessin Probstin Durchl. Vorwerge gefallen/ umb wegen des Viehes die Accisevermittelst Execution einzutreiben/und werden sich die Stiffts. Schafe meister wol endlich durch die korce, wofern die so instandigst gesuchte Reichse Hülffe nicht erscheinen solte / accommodiren mussen/wohingegen Ihrer Durchk. an der Pacht / mas sie an Accise entrichten / wieder abziehen/Ihrer Durchl. die Frau Abtissin aber ben solcher Bewandniß nicht mehr dero

Fürstl Unterhalt haben werden.

Die Shro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Abbatissin zu kommende Jura Episcopalia stehen auch in hochster Gefahr / indeme der = von deroselben vocirte/und bereits vor einem Viertel Jahrzu Quedlinburg angelangte Superintendens Dr. Meyer/wegen angedroheter militarischer impedirung pfleglicher massen im Namen Ihro Durchl. zu seinen Ambtse Verrichtungen bißhero nicht investiret werden mögen / sondern es soll der selbe zu Ihro Durchle der Frau Abbatissin und dero Stiffts hochsten præjudiz nomine Sereniskimi Electoris introduciret und confirmiret werden/wodurch dieses uralte Känsert. Stifft auß seinen unstreitigen und per aliquot secula geruhig besessen und exercirten jure Episcopali de factogedrungen werden durffte. Wann dann auß obigem allen Sonnen klar erscheinlich/ daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Frau Abbatissin nunmehr von dem Heil. Rom. Reich völlig eximiret/durch die Accise seiner Churfürstl. Durchl.zu Brandenburg contribuable gemachts und auß einem Reichs-Stande eine Chur Vrandenburg. Unterthanin werden dürffte sals gelanget an Ew. Excellenz. Hochwürden und Meine große gunstige hochgeehrte Herren meine gehorfamste und dienstliche Bitte / Sich offt hochstermeld Ihro Durcht. in dieser hochst præjudicirlichen Exemtions-Sacheals eines Mit=Standes enferigst anzunehmen und wol zu erwegen! daß/wann die kleinere Reichs-Stande erst subjugiret/es endlich an die groß sere kommen könne/nebst instandigen Ersuchen/dieses wichtige negotium zur Reichs-deliberation und endlichem Concluso zu bringen/auch dahin zu cooperiren

periren/damit dem Reichs-Fiscali anbefohlen werde/sein Ambtzu thun/und sich dieser Exemtions - Sache zu widerseigen; ben welchem allen jedoch Hoch fürstl. Durcht. die Frau Abbatissin hiermit nochmalen contestiren/wie daß Sie Gr. Churfurstl. Durcht. zu Brandenburg/als einem Gerechtigkeitelies benden Potentaten/und der das Suum cuique ruhmwürdig pro symbolo füh: ret sund keines weges gestatten will / daß einem andern das Seinige ungehorterter Sachewider die kundbahre Jura und Reichs-Geseke entzogen wers de/und dero Herren Geheimbden Rathen keines weges tie Schuld benmessen/sondern bloß einer einigen wolbekandten Person/welche vor mehr als 10. Jahren schongeflissen gewesen/ dieses Kans. Reichs & Stifft von allen Gerechtsamen zu entsetzen/und die Rans. und Reichs-Jurazu Boden zu werffen/ da doch demselben wol wissend senn wird/was vor erschreckliche Gerichte Gote tes über diesenigen kommen/welche sicht ehemals an diesem Reichs-Stiffte vergriffen/dazumalen die Glorwürdigsten Känser als Fundatores grosse Flüche darauff geseket/ wer das Stifft Quedlinburg in seiner Gerechtsamen an= tastete. Ich wiederhole nochmalen mein vorig petitum und verbleibe

> Ew. Excellentien / Hochwürden und Meiner sonders großgünstigen Hochgeehrten Herren

Regenspurg den zten Febr. 1699.

Gehorsamst. Dienstergebenste willigster Knecht.

Reinhard Scheffer /

Ser geneigte Leser wird hierdurch versichert/das was ferner passiren wird/
communiciret werden soll. Es sind schon wiederum schlichte Zeitungen eingelaussen / inmassen der Frau Abbatissin Hochfürst. Durcht. von
dem von Stammer (welcher doch ein Endlich Hand: Gelöbniß gethan/dem
Stisste treu und hold zu senn/und desselben Jura zu desendiren / inmassen Er
dann ben nahe 1000 Thir. Besoldung vom Stisste erhält das Jus Patronatus über die Haupt-Rirche St. Benedicti, welches das Stisst per aliquot secula, ohne einige contradiction geruhig exerciret, de facto nehmen/ und der
Frau Abbatissin untergebenem Stadt-Nath conferiren will: Dadoch dieser
so wenig Necht daran hat so weniger auss die Erohn Spanien prætension
machen könte/und ist ja wol ben Christen unerhörtseiner Landes-Herrschaftt
Thre kundbahre Sonnen klare und niemals gestrittenesvielmehr von Känserl.
Majestät se theuer anbesohne und hoch-verpænte Jura de sacto zu nehmens
und dero geschwohrnen Unterthanen zu geben.

